# Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gehrweiler vom 26.04.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.03.1997,

vom 4.7.05

Die Ortsgemeinde Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen wurde, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

### § 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten 1 Asche
2. Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
3. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) zu einer Erdbestattung noch 1 Urne
4. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) bis zu 2 Aschen
5. Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätten) zu zwei Leichen noch 1 Urne

Vorraussetzung ist jedoch, dass bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Beisetzung nicht gestört wird.

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherungsanlage beizufügen.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 26.04.1993 und der 1. Änderungssatzung vom 10.03.1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gehrweiler, 26.7.2005

(Bernhard Kiefer)
Ortsbürgermeister

Hinweis

Nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 27. Januar 2006

Verbandsgemeindeverwaltung

gez

(Karl-Heinz Seebald)

Bürgermeister